

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines EDEKA-Marktes auf dem Grundstück, „Postweg 1“ in Coburg (Fl.-Nrn. 164/2, 164/10, 164/4, 166 und 167, Gmkg. Ketschendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 30.01.2026, BauRegNr. 20250116.

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 30.01.2026, BauRegNr. 20250116, der EDEKA Nordbayern, Edekastraße 3, 97228 Rottendorf, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Neubau eines EDEKA-Marktes (Fl.-Nrn 164/2, 164/10, 164/4, 166 und 167, Gmkg. Ketschendorf) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit(www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor
den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die
grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg,
Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1.
Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und
eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine
entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 03.02.2026
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister